



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 122)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
2. Augstmonath 1817, betreffend die den
Salzfuhrlenten von Ellikon, Altikon und der Enden,
bewilligte Benutzung der Straße von Stein über
Ellikon und Stammheim.**

Ordnungsnummer

Datum 02.08.1817

[S. 122] Auf den von der Finanz-Commission unterm 9. Heumonath hinterbrachten Bericht und Antrag, betreffend das von dem Oberamt Winterthur eingesandte Ansuchen der Fuhrlente von Ellikon, Altikon, u. d. E, für ihre Salzfuhren, anstatt der Straße von Stein über Andelfingen, diejenige über Ellikon gebrauchen zu dürfen, hat der Kleine Rath beschlossen, diesem Ansuchen zu entsprechen, und den benannten Salzfuhrlenten zu gestatten, mit ihren Salzfuhren die Straße von Stein über Ellikon und Stammheim zu benutzen) unter der Verpflichtung, das Andelfinger-Brückengeld in Oberwinterthur zu bezahlen; worüber die Finanz-Commission dem Zoller daselbst die nöthige Instruction zu ertheilen beauftragt wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]